

# Campingplatzordnung der Stadtwerke Meiningen GmbH

## Campingplatzanlage „Rohrer Stirn“, Rohrer Straße, 98617 Meiningen

### Sehr geehrter Campinggast,

herzlich willkommen auf dem Campingplatz „Rohrer Stirn“ in Meiningen. Um Ihnen einen angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen und einen reibungslosen Ablauf auf dem Campingplatz zu gewährleisten, gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Form der hiesigen Campingplatzordnung.

#### § 1 Betreiberin, Bestandteil Nutzungsvertrag

- (1) Betreiberin des Campingplatzes „Rohrer Stirn“ auf dem Gelände ihres Freizeitzentrums „Rohrer Stirn“ sind die Stadtwerke Meiningen GmbH.
- (2) Diese in der Campingplatzordnung formulierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Nutzungsvertrages zwischen der Betreiberin und dem/der Nutzer/-in des Campingplatzes (im Folgenden „Gast oder Gäste“ genannt) und gelten für den gesamten Komplex des Campingplatzes inklusive seines Zeltplatzes als auch des Tipi-Wiese.
- (3) Die Campingplatzordnung der Stadtwerke Meiningen GmbH dient insbesondere auch der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeitzentrums „Rohrer Stirn“ und ist daher für alle Gäste des Campingplatzes verbindlich.

#### § 2 Öffnungszeiten

Der Campingplatz ist jährlich saisonal geöffnet vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober. In den Wintermonaten vom 01. November bis einschließlich 31. März eines jeden Jahres ist der Campingplatz geschlossen.

#### § 3 Reservierung und Buchung, Stellplatz, Nutzungsentgelt

- (1) Reservierungen und Buchungen werden entgegengenommen unter:  
**Telefon: 03693 484-421**  
**Telefax: 03693 484-422**  
**E-Mail: [camping@stadtwerke-meiningen.de](mailto:camping@stadtwerke-meiningen.de)**
- (2) Durch die Betreiberin wird separat bestätigt, ob zum gewünschten Zeitpunkt und für die gewünschte Dauer ein Stellplatz zur Verfügung steht.
- (3) Der Campinggast hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz; die Zuordnung des Gastes zu dem Stellplatz erfolgt durch die Mitarbeiter/-innen der Betreiberin und kann bei Bedarf durch diese jederzeit geändert werden. Im Übrigen ist der Gast verpflichtet, den ihm zugewiesenen Stellplatz für die Verweildauer beizubehalten.
- (4) Erfolgt aus der Vorreservierung/Buchung keine Anreise des Gastes am gebuchten Anreisetag, kann der Stellplatz am Folgetag weitervermietet werden.
- (5) Die Entgelte für die jeweils einschlägige Benutzung des Campingplatzes ergeben sich aus dem gültigen Preisblatt der Betreiberin; das jeweils aktuelle Preisblatt ist auf Anfrage erhältlich, kann in der Rezeption des Campingplatzes eingesehen werden und kann den Internetseiten der Betreiberin unter <http://www.stadtwerke-meiningen.de> entnommen werden. Das Nutzungsentgelt hat der Campinggast spätestens am Tag der Abreise an die Betreiberin zu entrichten. Bei einem Aufenthalt von mehr als zwei Wochen kann die Betreiberin die Zahlung eines Teilbetrages verlangen. Das Nutzungsentgelt kann nach Rechnungslegung oder sofort in bar, per EC- oder Kreditkartenzahlung an die Betreiberin gezahlt werden.

#### § 4 Anreise/Abreise/Besucher

- (1) Bei seiner Ankunft muss sich der Campinggast an der Rezeption des Campingplatzes oder - sofern diese nicht besetzt ist - an der Rezeption des Hallenbades anmelden. Die Anmeldung hat unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu

erfolgen. Während der Ruhezeiten (vgl. § 5 Abs. 1) ist eine Anreise nicht gestattet.

- (2) Das Aufsuchen des zugewiesenen Stellplatzes ist erst nach ordnungsgemäßer Anmeldung gestattet.
- (3) Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, bedürfen der Begleitung eines Erziehungsberechtigten. Zudem sind sie während der Dauer ihres Aufenthaltes auf dem Campingplatz von ihren Erziehungsberechtigten zu beaufsichtigen. Sind die Erziehungsberechtigten nicht mitangereist, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Erziehungsberechtigten beauftragten volljährigen Aufsichtsperson.
- (4) Campinggäste haben Ihre Besucher/Begleiter rechtzeitig im Vorfeld bei dem/der zuständigen Mitarbeiter/-in an der Rezeption gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 anzumelden. Besucher/Begleiter haben sich an die einschlägigen Regelungen der Campingplatzordnung, insbesondere betreffend § 5, zu halten.
- (5) Am Tag der Abreise, vor dem Verlassen des Campingplatzes muss sich der Campinggast an der Rezeption gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 abmelden. Die Abreise sollte bis 11:00 Uhr des Abreisetages erfolgen. Bei der Abmeldung und vor der Abreise sind folgende Unterlagen an die Betreiberin zurückzugeben: Chipkarte, sämtliche ausgehändigten Schlüssel, Badcoin.

#### § 5 Platzruhe, Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit

##### (1) Platzruhe/Ruhezeiten

Während der Öffnungszeiten des Campingplatzes sind täglich Ruhezeiten

von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** und  
von **22.00 Uhr bis 07.00 Uhr**

einzuhalten. Während der Ruhezeiten sind alle störenden Aktivitäten zu unterlassen. Eine An-/Abreise während der Ruhezeiten ist nicht gestattet.

Auch im Übrigen ist vermeidbarer Lärm zu unterlassen.

##### (2) Ordnung und Sauberkeit

sind selbstverständliche Pflichten aller Gäste des Campingplatzes. Alle Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes sind sachgemäß und ordentlich zu benutzen und schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen von Anlagen/Einrichtungen des Campingplatzes sind den Mitarbeitern der Betreiberin unverzüglich zu melden.

##### (a) Sanitäreinrichtungen

Die Sanitäreinrichtungen sind sauber zu verlassen.

Kinder unter 7 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson die Sanitäreinrichtungen betreten und benutzen.

##### (b) Abfallbeseitigung/Mülltrennung

Jeder Campinggast trägt für die Entsorgung seines Abfalls die persönliche Verantwortung.

Abfall ist ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen; die Mülltrennung ist hierbei strikt zu beachten.

Spermmüll und Elektronikschrott dürfen nicht entsorgt werden. Chemikalien bzw. chemiehaltige Abwässer sind in den dafür vorgesehenen Chemietoiletten zu entsorgen.

Die Betreiberin behält sich vor, unsachgemäß oder verbotswidrig entsorgte Abfälle auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.

##### (c) Fahrzeugverkehr/-reinigung

Auf dem gesamten Gelände des Freizeitzentrums „Rohrer Stirn“ inkl. des Campingplatzes sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (entsprechend) einzuhalten; der

Stand: 01.05.2017

Stadtwerke Meiningen GmbH  
Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen  
Postanschrift: Postfach 10 01 43, 98601 Meiningen  
Telefon: 03693 484-0, Fax: 03693 484-110,  
E-Mail: [kontakt@stadtwerke-meiningen.de](mailto:kontakt@stadtwerke-meiningen.de)

Geschäftsführer:  
Rolf Hagelstange

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Fabian Giesder, Bürgermeister

Handelsregister:  
Jena HRB 301276

Bankverbindung:  
Rhön-Rennsteig Sparkasse

IBAN: DE18 8405 0000 1305 0014 23  
BIC: HELADEF1RRS

Campingplatz ist ausschließlich in Schrittgeschwindigkeit zu befahren.

Fahrzeuge sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Stellen (Parkplätze) abzustellen; insbesondere sind die Zu-/Ausfahrten und Rettungswege freizuhalten. Die Betreiberin ist berechtigt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Gastes/Fahrzeughalters entfernen zu lassen.

Das Reinigen von Fahrzeugen ist auf dem gesamten Gelände des Freizeitzentrums „Rohrer Stirn“ inkl. des Campingplatzes untersagt.

(d) Feuerstellen/Grillen

Offenes Feuer ist auf dem gesamten Campingplatz grundsätzlich verboten.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter der Betreiberin kann an den dafür vorgesehenen Stellen bzw. in einer an der Rezeption ausgeliehenen Feuerschüssel ein Feuer im Einzelfall gestattet werden.

Das Grillen am Stellplatz ist erlaubt, sofern dieses unter ständiger Aufsicht eines Erwachsenen und ohne Belästigung der benachbarten Stellplätze erfolgt.

Die Benutzung von Brandbeschleunigern ist in jedem Fall verboten.

(e) Tierhaltung

Auf unserem Campingplatz sind Hunde erlaubt. Die Hunde sind grundsätzlich anzuleinen. Zur Vermeidung von Verunreinigungen nutzen Sie bitte unsere Hundestation.

(3) Sicherheit

Das Mitführen und/oder Benutzen von gefährlichen Gegenständen ist untersagt.

Das Campinggelände wird (in Teilbereichen) zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Wahrnehmung des Hausrechtes (video-) überwacht.

Strafbare Handlungen werden unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige gebracht.

### **§ 6 Ansprechpartner, Hausrecht**

- (1) Die Mitarbeiter/-innen des Campingplatzes/Freizeitzentrums „Rohrer Stirn“ stehen zu den jeweiligen Öffnungszeiten für alle Fragen zur Verfügung.
- (2) Die Mitarbeiter/-innen des Campingplatzes/Freizeitzentrums „Rohrer Stirn“ der Betreiberin sind berechtigt, das Hausrecht auszuüben. Den Anordnungen und Weisungen der Mitarbeiter/-innen ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten, insbesondere dann, wenn dies der Einhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Campingplatz dient. Die Betreiberin ist aus den vorgenannten Gründen auch berechtigt, gegenüber Störern Platzverweise auszusprechen, ausgesprochene Platzverweise können sofort vollzogen werden, wenn dies aufgrund wiederholter Verstöße oder insbesondere aus Sicherheitsgründen geboten ist. Aus Gründen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz kann auch bereits die Anreise von Gästen verweigert werden.
- (3) Das Betreiben von Handels- bzw. Gewerbetätigkeiten aller Art auf dem Campingplatz ist untersagt.

### **§ 7 Haftung / Schadenersatz**

- (1) Der Gast haftet der Betreiberin gegenüber für alle Schäden, die er fahrlässig oder vorsätzlich, insbesondere wegen Verstößen gegen diese Campingplatzordnung, verursacht hat. Der Gast ist der Betreiberin zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Besucher/Begleiter des Gastes sind der Betreiberin in gleichem Maße zum Schadenersatz verpflichtet, wenn durch diese fahrlässig oder vorsätzlich Schäden verursacht werden. Ist die Identität des Besuchers/Begleiters des Gastes nicht feststellbar – bspw. weil dieser durch den Gast nicht ordnungsgemäß angemeldet wurde – ist der Gast der Betreiberin gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Die Haftung der Betreiberin, ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung des Lebens, Körpers oder für Gesundheitsschäden.

(4) Eine Haftung der Betreiberin nach Abs. 3 kommt insbesondere dann nicht zum Tragen, wenn ausschließlich Dritte bzw. der Gast verantwortlich ist für:

- das Abhandenkommen von bzw. Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen jeglicher Art, Wohnwagen etc.
- das Abhandenkommen/die Beschädigung von in Fahrzeugen jeglicher Art, Wohnwagen, Zelten, Tipis etc. befindlicher Kleidung, Taschen und sonstiger Gegenstände; der Gast ist für eine sichere Aufbewahrung selbst verantwortlich;
- o. ä..

(5) Die Haftung der Gäste untereinander bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 8 Datenschutz**

- (1) Die Betreiberin erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten (insbesondere die Angaben des Gastes im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Nutzungsvertrages nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Videoüberwachung von Teilbereichen des Campinggeländes erfolgt zur Wahrnehmung des Hausrechtes; die Verarbeitung, Nutzung bzw. Löschung der erhobenen Daten erfolgt nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 9 Beschwerdestelle, Streitbeilegungsverfahren**

- (1) Für Fragen, Reklamationen oder Beanstandungen stehen Ihnen jederzeit die Mitarbeiter/-innen des Freizeitzentrums „Rohrer Stirn“ zur Verfügung. Sie können Ihre Beschwerde aber auch richten an: Stadtwerke Meiningen GmbH, Beschwerdestelle, Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen, Tel. 03693 484-120, Fax: 03693 484-110 oder E-Mail: [beschwerdestelle@stadtwerke-meiningen.de](mailto:beschwerdestelle@stadtwerke-meiningen.de).
- (2) Die Stadtwerke Meiningen GmbH sind nicht verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren mit Verbrauchern teilzunehmen und nehmen an einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) betreffend ihre Nutzungsverträge Camping auch nicht teil.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Ist diese Campingplatzordnung bzw. sind ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht wirksam bzw. nicht Bestandteil des Nutzungsvertrages geworden, bleibt der Nutzungsvertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Campingplatzordnung tritt am **01.05.2017** in Kraft. Gleichzeitig verlieren frühere Campingplatzordnungen/ABG ihre Wirksamkeit.

**Die Stadtwerke Meiningen GmbH  
wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.**